



LAG KJS NRW



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 44 / Oktober 2004

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

genau drei Jahre liegen zwischen der ersten Beratung des Zuwanderungsgesetzes im Bundeskabinett am 3. August 2001 und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 5. August 2004. Drei Jahre, in denen sich die Welt, beginnend mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001, massiv verändert hat. Entsprechend wurde das Gesetz in jüngster Zeit vor allem als "Abschiebungs"gesetz diskutiert. Weit wichtiger als die neuen Möglichkeiten der Ausweisung von Schleusern, "geistigen Brandstiftern" oder Mitgliedern terroristischer Vereinigungen ist aber die Tatsache, dass das Zuwanderungsgesetz erstmalig legale Zuwanderungsmöglichkeiten jenseits des Asylrechtes schafft. Deutschland bekennt sich hiermit zu seinem de-facto-Status als Einwanderungsland und führt in der Konsequenz einen Rechtsanspruch auf und gleichzeitig eine Teilnahmepflicht für Integrationsmaßnahmen ein. Hiermit legt das Zuwanderungsgesetz das rechtliche Fundament für eine langfristige positive Veränderung der gesellschaftlichen Akzeptanz nicht zuletzt zugewanderter junger Menschen. Für die Jugendsozialarbeit ist dies ein wichtiger Schritt.

Thomas Pütz M.A.
Direktor

Das Zuwanderungsgesetz und die Fördermodalitäten

„Mit dem Zuwanderungsgesetz wird erstmals ein Rechtsrahmen vorgegeben, durch den die Zuwanderung im Ganzen gesteuert und wirksam begrenzt werden kann. Dies ist eine historische Zäsur. Es ist ein Gesetz, das Zuwanderung entlang unserer wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen in Deutschland ermöglicht“, erklärte Bundesminister Otto Schily in Berlin am 5. August 2004, als das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), um das Rot-Grün und Union vier Jahre lang erbittert gerungen hatten, regelt die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte und soll eine bessere Integration gewährleisten. Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz beschlossen. Es wurden das Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetz neu formuliert, erhebliche Änderungen in das Bundesvertriebenengesetz und das Asylverfahrensgesetz aufgenommen, der Aufenthaltsstatus von Opfern nicht-staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung verbessert und die Abschiebung von Ausländern, die als gefährlich eingestuft werden, erleichtert.

→

Kernstück des Zuwanderungsgesetzes ist eine umfassende Neuregelung des Ausländerrechts, so werden Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in **einem** Verwaltungsakt als einheitlicher Aufenthaltstitel vom Ausländeramt erteilt.

- Durch die Änderungen wird es künftig für die Ausländer nur noch eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis geben, das ist eine Vereinfachung im Verfahren.
- Nach der Neuregelung werden hoch qualifizierte Ausländer sowie eine begrenzte Anzahl besonders geeigneter Zuwanderer, die über ein Auswahlverfahren gewonnen werden, von Anfang an ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten. Ausländische Studenten erhalten nach Abschluss ihres Studiums die Möglichkeit, eine Beschäftigung im Bundesgebiet auszuüben.
- Asylsuchende und politische Flüchtlinge sollen in ihren Rechten und Schutzmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Ausländer, deren Ausreisepflicht festgestellt wird, sollen an Integrationsmaßnahmen nicht teilnehmen.
- Asylberechtigte erhalten zunächst einen

befristeten Aufenthalt. Nach drei Jahren können sie nach Überprüfung ein dauerhaftes Bleiberecht bekommen.

- Die Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürger wird abgeschafft. Zukünftig besteht nur noch eine Meldepflicht in den Meldebehörden. Die Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht.
- Die Spätaussiedler und auch deren Angehörige müssen künftig mit Verschärfungen rechnen, denn sie müssen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, bevor sie einreisen dürfen.
- Darüber hinaus müssen die meisten Zuwanderer ab 2005 vom Bund finanzierte Integrationskurse besuchen, in denen deutsche Sprache und Kultur vermittelt werden.
- Durch das Zuwanderungsgesetz wird das Prinzip "Fördern und Fordern" gesetzlich verankert und erstmals ein Anspruch, aber auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen festgelegt.

Im Bundesvertriebenengesetz heißt es: „Spätaussiedler (§4) sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge (§7) (...) haben Anspruch auf

Die wichtigsten Regelungen im Zuwanderungsgesetz

1. Neue Strukturen

- Die Zahl der Aufenthaltstitel wird auf zwei reduziert, die sich an den Aufenthaltszwecken orientieren (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe): Eine **(befristete) Aufenthaltserlaubnis** und eine **(unbefristete) Niederlassungserlaubnis**.
- Dem neu geschaffenen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden wichtige Aufgabenbereiche übertragen.

2. Arbeitsmigration

- Bestimmte Gruppen von Arbeitsmigranten (**Hochqualifizierte, Selbständige, Studenten**) erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis.
- Der **Anwerbestopp** für Qualifizierte, Nicht- und Geringqualifizierte wird unter Berücksichtigung von Ausnahmemöglichkeiten beibehalten.
- **Staatsangehörige aus Beitrittsstaaten** haben Vorrang beim Zugang zum Arbeitsmarkt vor Angehörigen aus Drittstaaten.

3. Humanitäre Zuwanderung

- Gewährung des Flüchtlingsstatus auch bei **nichtstaatlicher** (incl. geschlechtsspezifischer) **Verfolgung**
- Statusverbesserung für **subsidiär Geschützte**
- Aufenthaltserlaubnis bei **Abschiebungshindernissen**, um Kettenduldungen zu vermeiden.

4. Kindernachzug

- An der geltenden Rechtslage wird unter Berücksichtigung der Familiennachzugsrichtlinie festgehalten.

5. Integration

- siehe Artikel

kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, der einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland umfasst. (...) Der Sprachkurs dauert bei ganztägigem Unterricht längstens sechs Monate. Soweit erforderlich soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. (...) Weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung können gewährt werden“.

Das Zuwanderungsgesetz wird am 1. Januar 2005 voll in Kraft treten, einige Teile aber sollen schon ab dem 1. September umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Aufgabenzuweisungen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Integrationsbereich. Diese Behörde wird damit zu einem Kompetenzzentrum für wesentliche fachliche und steuerungspolitische Aufgaben in Migrationsfragen umgestaltet. Insbesondere ist das Bundesamt bereits für die Durchführung von Sprach- und Orientierungskursen für neu Zugewanderte und die Förderung von Integrationsprojekten zuständig.

Als vorrangige Aufgabe nannte der Präsident des Bundesamtes Dr. Albert Schmid, anlässlich des Inkrafttretens erster Teile des Zuwanderungsgesetzes, die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms. Das Integrationsprogramm soll insbesondere die bestehenden Integrationsange-

bote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Aussiedler feststellen und Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung aussprechen. Damit wird erstmalig ein umfassendes, strategisches Konzept der Integrationsförderung erstellt, das zur Aufgabe hat, bundesweit alle zentralen staatlichen und nicht staatlichen Akteure einzubeziehen und Kompetenzen und Aufgaben zu bündeln.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ist auch die neue Sprachförderung nach dem Gesamtsprachkonzept beschlossene Sache. Das Bundesamt plant eine neue Ausschreibung, bei der die Auswahl der Kursträger durch ein einheitlich durchgeführtes öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren erfolgen soll. Über die gestellten Anforderungskriterien (Qualitätskriterien) sollen Qualität und Anzahl der benötigten Träger gesteuert werden. Die endgültigen Auswahlkriterien an Sprachkursträger werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens veröffentlicht, das spätestens zu Beginn des vierten Quartals durchgeführt werden soll.

Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse. Er soll das Ziel verfolgen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausreichende Sprachkenntnisse zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, ohne Hilfe Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig zu handeln.

Zu Beginn des ersten Kursabschnittes soll zwecks optimaler Zuordnung eines Teilnehmers zu einem Sprachkurs ein Einstufungstest durchgeführt wer-

6. Sicherheitsaspekte

- Eine **Abschiebeanordnung** aufgrund „tatsachengestützter Gefahrenprognose“ wird eingeführt. Rechtsschutz wird nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht zugelassen.
- Verschiedene **Ausweisungsmöglichkeiten** bei Personengruppen (Schleusern, Leitern verbotener Vereine, Angehörigen einer terroristischen Vereinigung, „geistigen Brandstiftern“) unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen werden eingeführt.
- **Regelanfragen** über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor Erteilung der Niederlassungsfreiheit und der Entscheidung über eine Einbürgerung werden erforderlich.

7. Unionsbürger

- Für Unionsbürger/innen besteht lediglich eine **Meldepflicht** bei den Meldebehörden.

8. Asylverfahren

- Inhabern des sog. „kleinen Asyls“ wird wie den anderen Asylberechtigten zunächst für den Zeitraum von drei Jahren ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt.
- Asylsuchende, die nach Antragstellung untertauchen und keinen förmlichen Antrag stellen und damit den Beginn des Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen.

9. Spätaussiedler

- **Familienangehörige** von Spätaussiedlern müssen Sprachkenntnisse nachweisen, die als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid gelten.

den. Jeweils am Ende des Basis- und des Aufbau-sprachkurses schließt sich ein standardisierter Test an. Der Test am Ende des Aufbausprachkurses gilt als Abschlusstest.

Chronologie der wichtigsten Stufen

- Am 3. August 2001 wird der Gesetzentwurf dem Bundeskabinett vorgelegt.
- Gesetzesverabschiedung am 7. November 2001 durch den Bundestag.
- Im Bundesrat wird das Gesetz am 22. März 2002 vom Bundesrat als angenommen erklärt. Aufgrund des Stimmverhaltens ist hoch umstritten, ob die Mehrheit für das Gesetz verfassungsgemäß zustande gekommen ist.
- Das Bundesverfassungsgericht erklärt am 18. Dezember 2002 die Bundesratsabstimmung vom 22. März für ungültig.
- Die Bundesregierung legt im Januar 2003 das Gesetz ohne inhaltliche Veränderung erneut dem Bundestag vor, der es wieder verabschiedet.
- Am 20. Juni 2003 lehnt der Bundesrat, in dem die CDU/CSU-geführten Länder mittlerweile die Mehrheit hat, das Gesetz wiederum ab. Ein Vermittlungsverfahren im Vermittlungsausschuss wird eingeleitet.
- Am 10. Oktober 2003 setzt der Vermittlungsausschuss wegen mangelnder Einigung eine Arbeitsgruppe ein, die bis zum 16. Januar 2004 tagt.
- Am 1. Juli 2004 wird das Gesetz erneut vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat stimmt am 9. Juli 2004 zu.
- Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2005.

Um die Integration der auf Dauer in Deutschland lebenden Zuwanderer in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben zu fördern, ist ein Orientierungskurs als Bestandteil des Integrationskurses vorgesehen. In einem vorgegebenen Rahmen von 30 Unterrichtsstunden sollen ein systematischer und komprimierter Überblick und notwendige Kenntnisse über die wesentlichen rechtlichen Regelungen und realistischen Lebensverhältnisse in Deutschland vermittelt werden.

Das im Zuwanderungsgesetz vorgesehene Integrationsprogramm des Bundes soll und muss von vielen Aufgaben bei der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern von den Ländern und Kommunen ergänzt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen betrachtet die Integration der Zugewanderten als einen interaktiven Prozess, der sowohl eine Integrationsleistung der Zuwanderer als auch eine Veränderung der aufnehmenden Gesellschaft beinhaltet. Seit Jahren werden im Rahmen der landesweiten Integrations-offensive Erfahrungen und neue zum Teil wissen-

schaftlich unterlegte Erkenntnisse geschaffen. Durch Modellprojekte werden neue Lösungswege für die berufliche, soziale, kulturelle und politische Integration erprobt, neue Instrumente entwickelt und eingesetzt, z. B. Integrationsvereinbarungen.

Die Jugendmigrationsdienste (JMD) sind in die Integrationsprogramme des Bundes, der Länder, Kommunen und Träger eingebunden. Durch die enge Einbindung in die örtlichen Netzwerke und die enge Zusammenarbeit mit vielen Partnern, durch die Bündelung und Auswertung der Angebote, durch das kompetente Fachwissen im Bereich Integration von jungen Zuwanderern, leisten sie einen großen Beitrag zur

- Verbesserung der Integrationschancen,
- Förderung von Chancengleichheit,
- Förderung von Partizipation junger Zugewanderten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens,
- Sensibilisierung der Gesellschaft für junge Zugewanderte und
- Förderung des interkulturellen Dialogs.

Ausgehend vom Leitsatz „Fördern und Fordern“ bieten die JMD zeitnah nach Einreise der Zuwanderer mit dem *Individuellen Integrationsförderplan* eine kurz- und mittelfristige Zielsetzung, Handlungsplanung, Vereinbarungen zur Umsetzung und Steuerung der Integrations Schritte an. Mit diesem Instrument wird im gemeinsamen Zielfindungsprozess der Förderbedarf festgestellt, weitere Handlungsschritte vereinbart und kontinuierlich überprüft. Der Individuelle Integrationsförderplan dient als *roter Faden* in der weiteren Arbeit mit den jungen Menschen.

Dr. Elvira Spötter

IMPRESSUM:

Jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)